



GEMEINDE DONAUESCHINGEN

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
(saP)**

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

**„Wohnen am Buchberg“,
Donaueschingen**

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) „Wohnen am Buchberg“, Donaueschingen

Projekt-Nr.

22096

Bearbeiter

Dipl. Biologie, J., Hirsch

M. Sc. Umweltwissenschaften J. Wildraut

Interne Prüfung: MR, 20.02.2023

Datum

18.12.2023



**Bresch Henne Mühlिंगhaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Habsburgerstraße 116

79104 Freiburg

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1. Betrachtungsraum Worst-Case-Analyse	1
1.2. Datengrundlage	2
1.3. Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen	4
2.1. Worst-Case-Analyse.....	4
2.2. Erfassung Höhlenbäume	4
3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten	5
3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.1.1 Vögel	6
3.1.2 Fledermäuse.....	6
3.2. Vorhabenwirkungen.....	7
3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	7
3.3.1 Avifauna.....	7
3.3.2 Fledermäuse.....	8
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	9
4.1. Vermeidungsmaßnahmen	9
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	10
6. Literaturverzeichnis.....	10
Anhang I: Karte – Geplante Baumfällungen	11
Anhang II: Formblatt Freibrüter	12
Anhang III: Formblatt Höhlenbrüter.....	19
Anhang III: Fledermäuse.....	26
 Abbildungsverzeichnis	 Seite
Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans und Betrachtungsraum für die vorliegende Worst-Case-Analyse	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Baumliste mit Potenzialeinschätzung 5
Tab. 2: Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Vogelarten der Roten Liste 6
Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen 9

1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Donaueschingen mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Form einer Worst-Case-Betrachtung beauftragt. Anlass für die artenschutzrechtliche Prüfung sind geplante vorgezogene Baumfällungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Buchberg“ in Donaueschingen.

Auf Grundlage von einer Worst-Case-Analyse wird ermittelt, ob im Wirkraum der Planung artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) vorkommen können und von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten und ob artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung oder zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich sind.

Grundlage für die Auswahl der zu prüfenden Artengruppen war die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) (bhmp, 2022) sowie eine Höhlenbaumerfassung.

Das Bauprojekt ist von überwiegendem öffentlichem Interesse, da es sich um ein Wohnprojekt handelt, in dessen Zug neue Wohnungen entstehen oder bestehende Wohnungen saniert werden. Da Wohnraum insbesondere in Ballungsräumen wie Städten immer knapp und nötig ist, ist eine Verzögerung möglichst zu vermeiden. Im Dezember 2023 soll mit der Planumsetzung begonnen werden. Um diesen Zeitrahmen einhalten zu können mussten im Frühjahr 2023 mit den Vorbereitungen begonnen werden. Die Brutvogelzeit, in der keine Bäume gefällt werden dürfen, beginnt im März und dauert bis September. Eine Fällung der Bäume im Geltungsbereich war daher bis Februar oder ab Oktober möglich. Eine Fällung ab Oktober würde den Baubeginn verschieben, daher wurde eine Fällung und ein vorgezogener Ausgleich bis Ende Februar angestrebt, um das Projekt nicht zu verzögern.

Das Vorgehen ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

1.1. Betrachtungsraum Worst-Case-Analyse

Der Betrachtungsraum der Worst-Case-Analyse nimmt 0,5 ha des 1,8 ha großen Geltungsbereiches ein und ist in Abb. 1 dargestellt.

Die Gebäude im Geltungsbereich bleiben erhalten. Sie werden saniert und als Wohngebäuden genutzt. Auf der mittigen Fläche im Süden ist ein Gebäudeneubau geplant.

Die vorliegende Prüfung bezieht sich auf die Auswirkungen der Gehölzentfernungen im Betrachtungsraum. Es sollen 15 Bäume entnommen werden (siehe Plan im Anhang).



Abb. 1: Geltungsbereich des B-Plans (rot) und Betrachtungsraum für die vorliegende Worst-Case-Analyse (gelb) (LUBW, 2022)

1.2. Datengrundlage

Die Übersichtsbegehungen im Rahmen der ASVP und die Höhlenbaumkartierung bilden die Grundlage für die Aussagen der Worst-Case-Analyse folgender Arten/Artengruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Für weitere aus artenschutzrechtlicher Sicht relevante Arten/Artengruppen besteht im Betrachtungsraum kein Habitatpotenzial (s. ASVP).

1.3. Rechtsgrundlage

Die europarechtlichen Regelungen zum besonderen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 des BNatSchG geregelt.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 bzw. § 18 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1. Worst-Case-Analyse

Im Rahmen der Worst-Case-Analyse werden die im Gebiet vorhandene Habitatpotenziale, wie sie im Rahmen der ASVP und der Höhlenbaumkartierung erfasst wurden, als tatsächlich besiedelt/genutzt angenommen und darauf aufbauend die Prüfung der Betroffenheit durchgeführt.

Das mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Vorgehen teilt den in der ASVP empfohlenen Untersuchungsumfang in zwei Teile:

1. Betrachtungsraum der **Worst-Case-Analyse** (0,5 ha; s. o.): Geplanten Gehölzfällungen mit Bezug auf die Habitatpotenziale der gehölzlebenden Artgruppen wie Avifauna und Fledermäuse.
2. Restlicher Geltungsbereich: Alle weiteren Habitatpotenziale für Avifauna und Fledermäuse in Gebäuden, Säumen und Parkplätzen werden 2023 im Rahmen von Kartierungen nach methodischen Standards überprüft und in einer zweiten saP abgehandelt. **In diesem Untersuchungsabschnitt werden auf Reptilien untersucht, welche im Wurzelbereich der zu fällenden Bäume Habitatpotenzial haben. Damit dieses potenzielle Vorkommen erhalten bleibt, sind die Wurzelstubben nach den Fällungen bis August im Boden zu belassen** (Maßnahme V2-WC, Tab. 3).

2.2. Erfassung Höhlenbäume

Die Erfassung der Höhlenbäume als wichtige Habitatstruktur für Fledermäuse und Höhlenbrüter erfolgte am 08.02.2023 in der laubfreien Zeit (siehe Karte im Anhang und Tab. 1).

Es wurden die 15 zu fällenden Bäume auf Höhlen, Spalten und Rindentaschen, die Quartierpotenzial für Fledermäuse und Höhlenbrüter haben, untersucht. Wo notwendig wurde ein Fernglas zur besseren Einsehbarkeit verwendet.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass seit der ASVP-Begehung 2022 bereits zwei Bäume gefällt und drei Gebüsche entfernt wurden. Diese werden in die Ausgleichsplanung miteinbezogen. Daher wird im Weiteren von 17 Bäumen und 3 Gebüschern ausgegangen. Es wird zudem im Sinne der Worst-Case Betrachtung davon ausgegangen, dass die bereits gefällten

Bäume jeweils eine Höhle mit Eignung als Nistplatz für Brutvögel und eine Höhle mit Eignung als Quartier von Fledermäusen aufwiesen.

An den bestehenden Bäumen wurden keine Höhlen nachgewiesen. Brutpotenzial für Höhlenbrüter ist lediglich in vorhandenen Nistkästen gegeben. Ansonsten besteht Potenzial für Freibrüter.

Tab. 1: Baumliste mit Potenzialeinschätzung

Baumnr.	Art	Bemerkung	Potenzial
1	Robinie	Raue Borke	Freibrüter
2	Ahorn	5 cm tiefe kleine Astausfaltung	Freibrüter
3	Ahorn	Kleine Spalte	Freibrüter
4	Robinie	Raue Borke	Freibrüter
5	Roskastanie	Nistkasten (Vogel)	Frei- und Höhlenbrüter
6	Linde	Nistkasten (Vogel)	Frei- und Höhlenbrüter
7	Roskastanie	Nistkasten (Vogel), vorjähriges Nest	Frei- und Höhlenbrüter
8	Roskastanie	Nistkasten (Vogel), vorjähriges Nest	Frei- und Höhlenbrüter
9	Linde	-	Freibrüter
10	Roskastanie	Nistkasten (Vogel), vorjähriges Nest	Frei- und Höhlenbrüter
11	Linde	-	Freibrüter
12	Spitzahorn	1 Fledermauskasten, 2 Halbhöhlenkästen (einer mit vorjährigem Nest), Krähenest (ggfls. Nutzung d. Turmfalke/Türkentaube)	Frei- und Höhlenbrüter, Fledermäuse
13	Linde	Nistkasten	Frei- und Höhlenbrüter
14	Linde	-	Freibrüter
15	Robinie	Raue Borke	Freibrüter
16	unbekannt	gefällt	Freibrüter
17	unbekannt	gefällt	Freibrüter
3 x Gebüsch	unbekannt	entfernt	Freibrüter

3. Ergebnisse: Prüfungsrelevante Arten im Gebiet, Wirkfaktoren und Betroffenheiten

Im Folgenden werden auf Grundlage des Habitatpotenzials die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Betrachtungsraum der Worst-Case-Analyse vorkommen können. In Kap. 3.3 wird anhand der zu erwartenden Wirkungen (Kap. 3.2) die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten/Artengruppen erfolgen dann umfassende artenschutzrechtliche Prüfungen nach Landesvorgaben (Prüfbögen im Anhang). Die darin abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung bzw. zum Ausgleich werden in Kap. 4 zusammengestellt.

3.1. Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

3.1.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind damit prüfungsrelevant.

Auf Grundlage der Worst-Case-Analyse und den erhobenen Habitatpotenzialen bei der Höhlenbaumerfassung wird angenommen, dass im Betrachtungsraum Frei- (Bäume und Gebüsche) und Höhlenbrüter (Nistkästen und Baumhöhlen in bereits gefällten Bäumen) vorkommen können. Es sind vor allem wenig störempfindliche Arten des Siedlungsbereiches zu erwarten.

Beispielhaft sind in Tab. 2 Arten genannt, die von der Baumfällung betroffen sein können. Sie werden im Folgenden geprüft.

Bei den potenziellen Freibrütern handelt es sich um Gartenrotschwanz, Türkentaube, Turmfalke, Elster und Rabenkrähe. Die potenziellen Höhlenbrüter umfassen unter anderem Grauschnäpper, Haussperling, Star, Feldsperling, Kohlmeise und Hausrotschwanz.

Tab. 2: Im Betrachtungsraum potenziell vorkommende Vogelarten der Roten Liste

RL = Rote Liste Deutschland bzw. Baden-Württemberg
 Kategorien: 3 = gefährdet V = Vorwarnliste

Art	Status	RL D	RL BW
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Freibrüter/Halbhöhlenbrüter	*	V
Türkentaube <i>Streptopelia decaocto</i>	Freibrüter (Großnest)	*	3
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	Freibrüter (Großnest)	*	V
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	(Halb-)Höhlenbrüter	*	V
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Höhlenbrüter	3	*

3.1.2 Fledermäuse

Die Höhlenbaumkartierung ergab, dass keine Baumhöhlen und somit kein Quartierpotenzial in natürlichen Baumhöhlen vorhanden sind. An den beiden bereits gefällten Bäumen wird jedoch von Quartierpotenzial ausgegangen. Anhand der Satellitenbilder können und der erkennbar geringen Mächtigkeit der Bäume können Winterquartiere ausgeschlossen werden. Wochenstuben sind unwahrscheinlich, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Lediglich ein Fledermausnistkasten bot Potenzial, welches aber zum Zeitpunkt der Höhlenbaumerfassung nicht genutzt wurde.

Die einzige Art, die einerseits typischerweise siedlungsbewohnend ist und (selten) trotzdem Baumhöhlen als Wochenstuben nutzt, ist die Zwergfledermaus. Diese ist zudem störungs- und lichttolerant, sodass auch eine Besiedlung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann.

Kommentiert [JW1]: Michel: Was für welches? Wenn nur Tagesquartier, ist das i. d. R. nicht essenziell, muss nicht geprüft werden, nur Tötung muss man ausschließen. Siehe auch Prüfbogen! Dort steht Tagesquartier - dann braucht keinen Bogen. Also: Pot. Wochenstube!

Kommentiert [JW2R1]: Anhand Satellitenbilder haben die Bäume keine Mächtigkeit für Winterquartiere, Quartierpotenzial für Wochenstuben ist unwahrscheinlich aber nicht auszuschließen.
 1 Wochenstubenkasten, 1 Flachkasten, 1 Rundkasten

3.2. Vorhabenwirkungen

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Gehölzfallungen	Verlust von Frei- und Höhlenbrüter Nistplätzen Verlust von potenziellen Quartieren	Vögel, Fledermäuse
Wurzelrodungen	Verletzung/Tötung in Winterquartieren, an Eiablageplätzen, von wenig mobilen Arten	Reptilien
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel Fledermäuse Reptilien
anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren	Fledermäuse Vögel
betriebsbedingt		
Keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.		

3.3. Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Höhlenbaumerfassung und der Worst-Case-Analyse sowie der zu erwartenden projektspezifischen Wirkungen (s. Kap. 3.2) werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wo möglich werden (Vermeidungs-)Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen und somit weiteren Prüfbedarf erübrigen. Zu prüfen sind:

- Brutvögel
- Fledermäuse

3.3.1 Avifauna

Ubiquitäre Arten

Für ubiquitäre Brutvögel ist bezüglich des Störungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatschG) davon auszugehen, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großräumig abzugrenzen sind und diese hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbezogene Störungen betreffen daher i. d. R. nur einen kleinen Bruchteil der lokalen Population und verschlechtern den Erhaltungszustand nicht. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen bei den ubiquitären Arten deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Allgemeinen stellen ubiquitären Brutvögeln keine hohen Habitatanforderungen an ihren Lebensraum. Wichtige Habitatstrukturen sind weit verbreitet und häufig. Bezüglich des Schadigungsverbots (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatschG) kann daher in der Regel davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Tatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatschG) muss durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit vermieden werden (Maßnahme V1-WC Tab. 3). Bei Umsetzung dieser Maßnahme besteht für diese Arten kein weiterer Prüfbedarf.

Hierbei sind die Arten gemeint, die nicht in Roten Listen geführt werden und für die der Betrachtungsraum Habitatpotenzial aufweist.

Rote-Liste-Arten

Für die übrigen potenziellen Gehölzbrüter, die in der Roten Liste Baden-Württembergs oder Deutschlands, geführt werden (s. Tab. 2: Turmfalke, Türkentaube und Gartenrotschwanz, Haussperling), kann eine Betroffenheit bei Gehölzentfernungen nicht ausgeschlossen werden.

Es werden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Die Gehölze müssen außerhalb der Brutvogelzeit gefällt werden (Maßnahme V1-WC Tab. 3) und die Nisthilfen für (Halb-) Höhlenbrüter müssen umgehängt werden (Maßnahme V3-WC Tab. 3), welche von Star und Haussperling u. a. genutzt werden. Die durch die Baumfällungen verloren gehenden Brutplätze für ubiquitäre Arten sind im räumlichen Zusammenhang kompensierbar. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch langfristig zu wahren, sind Neupflanzungen für die zu fällenden Bäume notwendig (Maßnahme V5-WC Tab. 3). Für die bereits gefällten Bäume und die dort angenommenen, als Nistplatz geeigneten Strukturen für Star und Gartenrotschwanz, werden CEF-Maßnahmen in Form von Nistkästen notwendig (Maßnahme V6-WC Tab. 3).

Von Türkentauben sind Winterbruten bekannt, daher ist eine Brutaktivitätskontrolle der zu fällenden Bäume vor der Fällung durch eine Fachperson nötig (Maßnahme V4-WC Tab. 3).

3.3.2 Fledermäuse

An den Bäumen ist ein Fledermauskasten (Baum 12, Tab. 1) angebracht, welcher unbewohnt war. Dieser muss im Zug der Baumfällungen abgehängt und an anderer Stelle wieder aufgehängt werden (Maßnahme V3-WC, Tab. 3) um das Habitatpotenzial für die entsprechenden Arten zu erhalten.

Für die bereits gefällten Bäume und die dort angenommenen, als Quartier geeigneten Strukturen, werden CEF-Maßnahmen in Form von Quartierkästen notwendig (Maßnahme V6-WC Tab. 3).

Im Rahmen der Worst-Case Betrachtung ist von einer Betroffenheit aufgrund verlorener Quartiere (Fortpflanzungsstätten) auszugehen. Es sind daher Maßnahmen zu treffen, um den Verlust der potenziellen Kolonien auszugleichen. Hierbei ist selbst im angenommenen Worst-Case von maximal. Winterquartiere können aufgrund fehlender Mächtigkeit der Bäume ausgeschlossen werden.

Da die Zwergfledermaus zwar in seltenen Fällen Baumhöhlen nutzt, i. d. R. aber Spaltenquartiere an Gebäuden bevorzugt, erfolgt der Ausgleich über die Anbringung von Fledermauskästen im Siedlungsbereich von Pfinztal, Söllingen. Der überwiegende Teil wird hierbei vor Baubeginn angebracht. Weitere Kästen werden nach Planumsetzung am Neubau angebracht.

Wochenstuben oder Winterquartiere weiterer Arten können aufgrund fehlender Habitateignung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Tagesquartiere einzelner Individuen ziehender Rohrfledermäuse sind möglich, aber sehr unwahrscheinlich.

Der Ausgleich zielt daher auf die Zwergfledermaus, andere gebäudebewohnende Fledermausarten können von dem gesteigerten Habitatangebot aber ebenfalls profitieren.

Eine essenzielle Funktion als Jagdgebiet kann aufgrund der geringen Größe und der starken Störung im Umfeld der Planung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der Planung zu vermeiden oder auszugleichen, sind artenschutzrechtliche Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen werden in den Landesprüfbögen im Anhang hergeleitet.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

4.1. Vermeidungsmaßnahmen

Die in Tab. 3 genannten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahmen

V1-WC	Bauzeitenbeschränkung für die Baumfällung	Vögel
Die Baumfällungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
V2-WC	Bauzeitenbeschränkung für die Wurzelrodung im Bereich der vorzeitigen Rodung	Reptilien
Entfernung der Wurzelstubben zwischen August – September (innerhalb der Aktivitätszeit von Reptilien und außerhalb der Eizeitigung). Weiterhin darf nicht in die Säume und vegetationsbedeckten Saumbereiche eingegriffen werden. Dies ermöglicht eine Erfassung der Reptilien im Rahmen der saP.		
<i>Begleitung durch Umweltbaubegleitung notwendig.</i>		
V3-WC	Umhängen der Nisthilfen	Vögel, Fledermäuse
Die derzeit an den, zu fällenden, Bäumen hängenden Nisthilfen und Fledermauskästen sind der Fällung vorgelagert ab- und in der näheren Umgebung umzuhängen.		
<i>Verortung der Nisthilfen und Dokumentation des Umhängens durch die Umweltbaubegleitung. Es besteht Berichtspflicht an die UNB.</i>		
V4-WC	Kontrolle auf Brutaktivität vor Baumfällung	Türkentaube
Vor der Baumfällung ist durch eine Fachperson eine Kontrolle der Bäume auf Brutaktivität durchzuführen.		
<i>Begleitung durch Umweltbaubegleitung. Es besteht Berichtspflicht an die UNB.</i>		
V5-WC	Ersatzhabitate: Baumpflanzungen	Avifauna

Um langfristig das Habitatpotenzial und die Nistmöglichkeiten für Brutvögel aufrecht zu erhalten sind die 17 entfallenden Bäume durch 17 Neupflanzungen zu ersetzen. Diese Maßnahme ist nicht vorgezogen, jedoch zeitnah, zu erstellen.

Hierfür sind innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt 17 standortgerechte Laubbaum-Hochstämme (Baum 1. Ordnung) mit der Pflanzqualität >20 cm zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang in gleicher Art zu ersetzen. Es sind mindestens 50% heimische Gehölze (Linde, Eiche, Berg- und Spitzahorn, Buche) zu verwenden.

Kein Erfolgsmonitoring notwendig, da von einer Annahme ausgegangen werden kann.

V6-WC	Ersatzhabitate: Nisthilfen und Quartierkästen	Avifauna, Fledermäuse
--------------	--	------------------------------

Im Sinne der Worst-Case-Annahme muss davon ausgegangen werden, dass die beiden vorzeitig gefälltten Bäume jeweils Quartierpotenzial für Vögel- bzw. Fledermäuse darboten.

Anforderung an Ausgleichsumfang: Nist- und Quartierkästen werden, wenn auch meist nicht sofort in der ersten Saison, zuverlässig angenommen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass künstliche Nisthilfen und Quartiere im Verhältnis 1:3 zum Ausgleich ausreichen. Somit sind an geeigneter Stelle sechs Fledermauskästen und sechs Nisthilfen für Vögel in der näheren Umgebung anzubringen. Es werden insgesamt jeweils drei Nistkästen für Star und Gartenrotschwanz notwendig, sowie zwei Wochenstubenkästen, zwei Flachkästen und zwei Universalkästen.

Begründung:

Die Maßnahmen verhindert das Eintreten des Verbotstatbestandes der Schädigung von Fortpflanzungsstätten.

Kein Erfolgsmonitoring notwendig, da von einer Annahme ausgegangen werden kann.

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der Worst-Case-Analyse und der Wirkungsprognose wurden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt, bei deren Umsetzung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2022). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) zum Bebauungsplan "Wohnen am Buchberg"*.

Lauer, Fritz, Sowig (Hrsg). (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs*.

Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: Verlags KG SWolf.

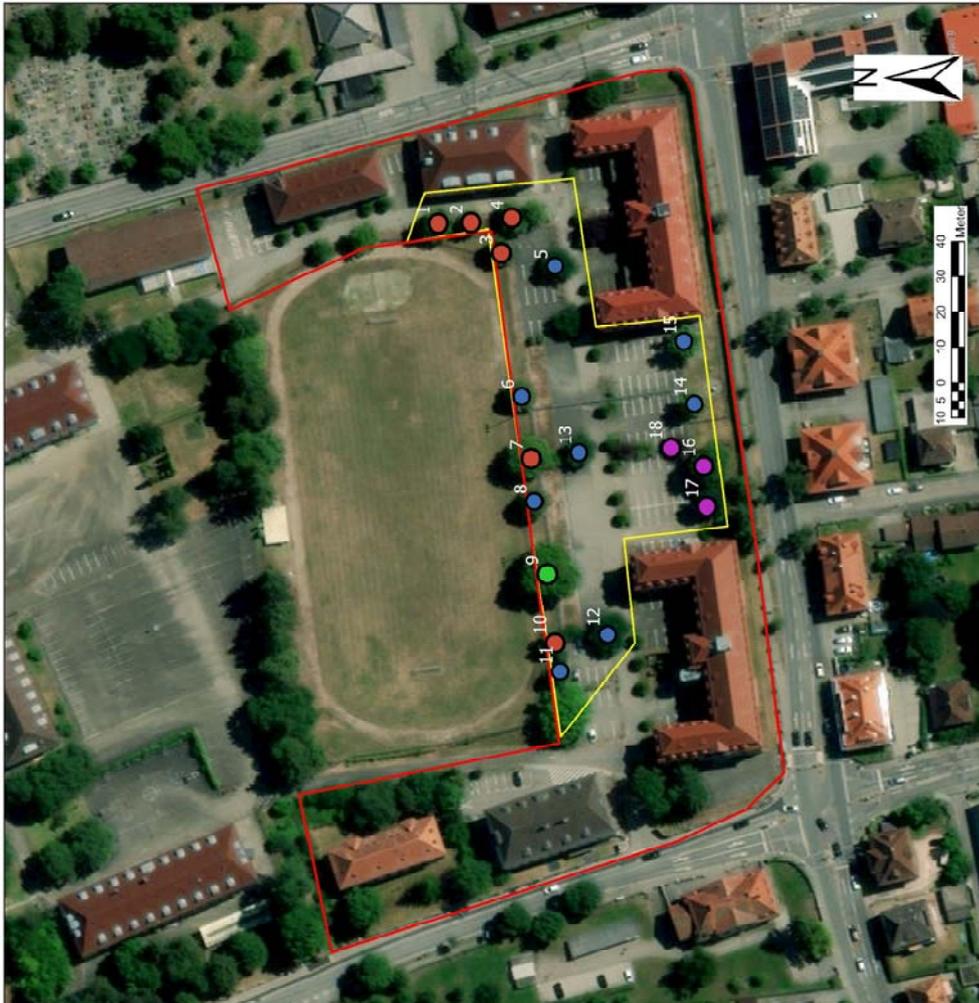
Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder, & Sudfelt. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck-Service GmbH.

Anhang I: Karte – Geplante Baumfällungen

22096 Wohnen am Buchberg
Worst-Case Analyse Baumfällung

- Betroffene Bäume
- keine Nistkästen
- Nistkästen (Vogel)
- 3 Nistkästen (2 Vögel + 1 Fledermause) gefällt
- Geltungsbereich Gesamtvorhaben
- Betrachtungsbereich Worst-Case-Analyse

Vergleiche auch Tab. 1: Baumliste mit
Potenzialschätzungen



Architekt	Deutsche Bauwert
Projekt	Wohnen am Buchberg
Planort	Geflügelte Buchen, Donaueschingen, Worst-Case Betrachtung
Datum	27.01.2023
Skala	M 1:100
bhm <small>Bauherren- und Maklergesellschaft mbH</small> Büro: Donaueschingen, Buchbergstr. 10, 71634 Lorch, Baden-Württemberg www.bhm.de info@bhm.de	

Anhang II: Formblatt Freibrüter

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BnatSchG (saP)¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BnatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BnatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BnatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	3
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	V

¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Angaben zur Biologie von Gartenrotschwanz, Turmfalke und Türkentaube wurden den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005) entnommen.

Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken und Feldgehölze in halboffenen Agrarlandschaften, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten sowie im Siedlungsbereich gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingärten und Obstgärten. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Er ist ein Halbhöhlen- und Freibrüter in Bäumen und nutzt ersatzweise Gebäudenischen und Nistkästen.

Die Eiablage beginnt ab Mitte April bis Mitte Mai, Zweitgelege sind möglich, Schachtelbruten wurden regelmäßig nachgewiesen. Die Legeperiode dauert bis Mitte Juli an. Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der Wegzug erfolgt ab Anfang August, letzte Durchzügler sind bis Anfang Oktober möglich.

Turmfalke:

Der Turmfalke bevorzugt offene und halboffene Landschaften, mit Sitzmöglichkeiten auf Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Er brütet auch im Siedlungsbereich, hier findet man seine Nester an hohen Gebäuden wie Kirchen, Hochhäusern, Industrieanlagen, Schornsteine und ähnlichem. Der Turmfalke brütet als Nachnutzer in Elstern- und Krähenestern, an Gebäuden, Bäumen, Gittermasten und anderen Strukturen.

Die Art ist Mittel bis Kurzstreckenzieher, wobei ein Teil der Population überwintert. Die Brutreviere werden im März besetzt mit einer langen Legeperiode zwischen März-Mai. Flüge Jungtiere treten ab Ende Juni auf.

Türkentaube:

In Europa besiedelt die Türkentaube fast ausnahmslos Dörfer und Stadtgebiete. In Städten kommt sie überwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen, aber auch in gehölzarmen Innenstädten und Industriegebieten vor. Die Art meidet alte und dichte Baumbestände. Als Baumbrüter legt die Türkentaube ihr Nest in Bäumen und Sträuchern, aber auch an Gebäuden an, so zum Beispiel auf Balkonen, unter Dächern, auf Fensterläden, in Dachrinnen und auf Fensterantennen.

Türkentauben sind Standvögel, die ihre Reviere teils schon im Winter besetzen. Legebeginn ist ab Ende Februar, auch Winterbruten sind möglich. Zweitbruten werden ab Mitte Mai möglich, können jedoch auch erst Mitte August begonnen werden.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,

- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Aufgrund eines potenziellen Vorkommens kann keine Einschätzung der Verbreitung im Untersuchungsraum getroffen werden.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die ökologische Ausstattung des Vorhabensbereichs stimmen mit den Habitatansprüchen von Gartenrotschwanz, Turmfalke und Türkentaube überein, es ist nicht auszuschließen, dass die Arten an vorhandenen Bäumen brüten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population des Gartenrotschwanzes ist großräumig abzugrenzen. Aufgrund von anhaltenden Bestandsrückgängen wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Es muss daher, trotz lokal guter Habitatbedingungen von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Die lokale Population des Turmfalken ist großräumig abzugrenzen. Obwohl der Turmfalke stellenweise immer noch häufig ist, sind starke Bestandsrückgänge in den letzten Jahren verzeichnet worden. Daher wird der Turmfalke auf der Vorwarnliste geführt. Trotz guter kleinräumiger Habitatbedingungen ist daher von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Die Türkentaube kommt flächig in Baden-Württemberg vor und meidet vor allem große Waldgebiete und Hochlagen. Die Bestände der Türkentaube in Baden-Württemberg haben in 24 Jahren um mehr als 50% abgenommen, in erster Linie durch den Rückgang des Nahrungsangebots, deshalb wird die Art in der aktuellen Roten Liste als „gefährdet“ geführt. Der Erhaltungszustand muss als ungünstig angenommen werden. Die lokale Population der Art ist großräumig abzugrenzen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁴.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BnatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Planumsetzung müssen Bäume gefällt werden. Die Anlage von Fortpflanzungsstätten von Gartenrotschwanz, Turmfalke und Türkentaube im Eingriffsbereich und damit eine Beeinträchtigung der Arten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

(vgl. LANA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 3. Der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Hochwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Reviere werden nur im geringen Umfang zerstört.

- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 2. Der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Der potenzielle Verlust von Fortpflanzungsstätten kann nicht vermieden werden.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BnatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BnatSchG)? ja nein

(vgl. BverwG, Urt. Vom 14.07.2011 – 9 A 12.10 – Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BnatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohnen am Buchberg“ abgearbeitet.

- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BnatSchG)? ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Ein Ausweichen potenzieller Brutpaare des Gartenrotschwanzes auf umliegende geeignete Bruthabitate ist zu erwarten, da geeignete Habitate im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind. Die langfristige ökologische Funktion muss jedoch durch Neupflanzungen gewahrt werden (Maßnahme V5-WC, Tab. 3).

Ein Ausweichen potenziell betroffener Brutpaare der Türkentaube auf umliegende geeignete Bruthabitate ist zu erwarten, Türkentauben sind was ihren Niststandort angeht relativ anspruchslos, im direkten Umfeld finden sich ausreichend hochwertige Habitate. Als limitierender Faktor gilt derzeit das Nahrungsangebot, welches durch das Vorhaben nicht signifikant verändert wird. Gleiches gilt für den Turmfalken.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BnatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Als Frei- und Nischenbrüter ist der Gartenrotschwanz auf lockere Gehölzbestände mit entsprechendem Nistplatzangebot angewiesen. In der Kulturlandschaft sind solche Strukturen häufig ein limitierender Faktor. Daher werden Neupflanzungen der zu fällenden Bäume notwendig (Maßnahme V5-WC, Tab. 3).

Für Türkentaube und Turmfalke nicht erforderlich, da Ausweichmöglichkeiten im ökologischen Zusammenhang.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der Gehölzbestände während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen des Gartenrotschwanzes und des Turmfalken nicht auszuschließen.

Im Eingriffsbereich brüten potenziell Türkentauben. Die Art baut ihr Nest jedes Jahr neu, die Anlage von Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich kann daher nicht ausgeschlossen werden. Winterbruten bei Türkentauben sind möglich, daher ist Maßnahme V1-WC, Tab. 3 nicht alleinig wirksam, um das Tötungsverbot zu vermeiden, es kann auch bei einer Baufeldräumung außerhalb der angenommenen Standardvogelbrutzeit zu Tötungen von Eiern und Nestlingen kommen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine Tötung von Eiern und Nestlingen erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Findet die Baufeldräumung und Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit statt (Oktober- Februar) kann eine Tötung von Gartenrotschwänzen und Turmfal-
ken vermieden werden (Maßnahme V1-WC, Tab. 3).

Für den Schutz der Türkentaube muss eine Nestersuche vor Gehölzrodungen durchgeführt werden (Maßnahme V4-WC, Tab. 3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die lokale Population ist beim Gartenrotschwanz großräumig abzugrenzen (mindestens das Gemeindegebiet). Das Vorhaben erzeugt bau- und betriebsbedingte Störungen im Umfeld der Planung. Diese wirken sich jedoch primär negativ auf einzelne Brutpaare aus (siehe 4.1), werden diese Beeinträchtigungen wie oben beschrieben kompensiert, ist nicht von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population im Gemeindegebiet auszugehen.

Erhebliche Störungen auf die lokale Population des Turmfalken im Umfeld der Planung werden durch die Planumsetzung nicht hervorgerufen. Geeignete Fortpflanzungsstätten im Umfeld der Planung (mit Ausnahme der zu fallenden Bäume) bleiben unbeschädigt.

Die Türkentaube gilt als wenig störungsempfindlich, eine erhebliche Störung der lokalen Population im Planungsfeld ist nicht zu erwarten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BnatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BnatSchG)

Im Formblatt Gehölzbrüter nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 – 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁵

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BnatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BnatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BnatSchG

- nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt – weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BnatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
 sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BnatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt – Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Anhang III: Formblatt Höhlenbrüter

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BnatSchG (saP)⁶

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BnatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BnatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BnatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Siehe Kap. 1.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Arten⁷

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart⁸

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	*
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	*	V

⁶ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

⁷ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

⁸ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierarten

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Die Angaben zur Biologie von Gartenrotschwanz, Star und Haussperling wurden den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands nach Südbeck et al. (2005) entnommen.

Gartenrotschwanz:

Der Gartenrotschwanz besiedelt lichte, aufgelockerte Altholzbestände, alte Weidenauwälder, Hecken und Feldgehölze in halboffenen Agrarlandschaften, Hofgehölze, Streuobstwiesen, Alleen und Kopfweidenreihen in Grünlandbereichen, Altkiefernbestände auf sandigen Standorten sowie im Siedlungsbereich gehölzreiche Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingärten und Obstgärten. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Er ist ein Halbhöhlen- und Freibrüter in Bäumen und nutzt ersatzweise Gebäudenischen und Nistkästen.

Die Eiablage beginnt ab Mitte April bis Mitte Mai, Zweitgelege sind möglich, Schachtelbruten wurden regelmäßig nachgewiesen. Die Legeperiode dauert bis Mitte Juli an. Der Gartenrotschwanz ist ein Langstreckenzieher, der Wegzug erfolgt ab Anfang August, letzte Durchzügler sind bis Anfang Oktober möglich.

Der **Star** besiedelt eine Vielzahl von Lebensräumen. Essenziell sind Altholzbestände mit geeigneten Brutmöglichkeiten und Nahrungshabitats. Es werden Auenwälder, lockere Weidenbestände, Waldränder, Alleen, Streuobstwiesen und verschiedenen Stadtlebensräume besiedelt. Höchste Bestandsdichten werden in bäuerlich geprägten Dörfern mit Tierhaltung erzielt.

Als Nahrung sind Sämereien sowie Insekten für die Aufzucht der Jungen wichtig.

Als Niststandort werden neben Baumhöhlen auch Nischen oder Höhlen in und an Gebäuden, an Fassaden, in Efeu, oder im Dachtraufbereich genutzt. Auch geeignete Nistkästen werden gerne angenommen. Es finden 1 bis 2 Jahresbruten statt. Beide Elternteile kümmern sich um Nestbau, Brut und Fütterung der Jungtiere. Die Brutzeit beginnt Anfang April und endet Mitte Juli. Die Brutdauer beträgt 11-13 Tage. Der Star ist Teil- und Kurzstreckenzieher, z.T. auch Standvogel. Revierverhalten und Paarbildung findet bei Standvögeln bereits in den Wintermonaten bis zum Beginn der Brutzeit statt. Die Zugvögel kommen spätestens Mitte April in den Brutgebieten an.

Der **Haussperling** ist ein ausgesprochener Kulturfolger. Die Art besiedelt vor allem dörfliche und städtische Siedlungen. Dabei werden alle durch Bebauung geprägte Standorte, wie Innenstädte, Wohnblocks, Gartenstädte, Gewerbe-/Industriegebiete und Grünanlagen (wenn sie Gebäude oder ähnliches aufweisen) besiedelt. In diesen Lebensräumen ist der Haussperling meist die häufigste Vogelart. Hohe Bestandsdichten erreicht der Haussperling auch in Dörfern mit Gehöften und Tierhaltung.

Der Haussperling brütet vor allem in Höhlen oder Nischen, selten kommen auch freie Bruten vor. Präferenzen scheinen für Gebäude zu bestehen. Dort werden Höhlen und Nischen im Dachtraufbereich, in Fassadenbegrünung und anderen Strukturen als Neststandort genutzt. Auch Nistkästen werden gut angenommen. Des Weiteren nutzen Haussperlinge zuweilen alte Nester anderer Vögel wie Mehlschwalben, oder sind „Untermieter“ bei z.B. Storchennestern. Je nach Standort und Nistplatzangebot kommt es zu Einzelbruten oder (bevorzugt) zur Koloniebildung.

Haussperlinge sind Standvögel. Die Paarbildung geschieht während der Wintermonate und ist spätestens mit Beginn der Brutzeit (Ende März) abgeschlossen. Revieranzeigende Merkmale werden von Männchen ab Dezember gezeigt. Altvögel weisen ganzjährig Nistplatznähe auf, territoriales Verhalten ist jedoch kaum ausgeprägt.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Aufgrund der Höhlennistkästen im Gebiet wird im Rahmen der Worst-Case-Analyse von einem Vorkommen von Star und Haussperling als Höhlenbrüter ausgegangen. Zudem wird angenommen, dass die zwei bereits gefällten Bäume Habitatstrukturen in Form von Höhlen für Star und Gartenrotschwanz aufgewiesen haben.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbare sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

Die ökologische Ausstattung des Betrachtungsbereichs stimmt mit den Habitatansprüchen von Gartenrotschwanz, Star und Haussperling überein, es ist nicht auszuschließen, dass die Arten in den Nistkästen an den vorhandenen Bäumen und den potenziell vorhandenen Höhlen der bereits gefällten Bäume brüten.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die lokale Population des Gartenrotschwanzes ist großräumig abzugrenzen. Aufgrund von anhaltenden Bestandsrückgängen wird die Art auf der Vorwarnliste geführt. Es muss daher, trotz lokal guter Habitatbedingungen von einem schlechten Erhaltungszustand ausgegangen werden.

Die lokale Population des Stars ist großräumig abzugrenzen. Die Art kommt flächendeckend in Baden-Württemberg vor. Im Zuge der letzten Aktualisierung der Roten Liste Baden-Württembergs wurde der Star von der Roten Liste gestrichen. Dies spricht für eine Stabilisierung der Bestände und nicht mehr für eine fortschreitende Verschlechterung des Erhaltungszustandes in Baden-Württemberg, der nun mit „günstig“ bewertet werden kann. Gleichsam wurde der Star jedoch auf der Roten Liste Deutschland auf Stufe 3 hochgewertet. Dies zeigt die hohe Verantwortung Baden-Württembergs für diese Art.

Die lokale Population des Haussperlings kann durch das Stadtgebiet Donaueschingen abgegrenzt werden. Innerhalb des Stadtgebiets gehen geeignete Lebensraumstrukturen im strukturreichen Offenland durch Bauvorhaben/Nachverdichtung, Gebäudesanierungen und Rückgang an Insekten immer mehr zurück. Der Bestand des Haussperlings ist seit Jahrzehnten rückläufig, deshalb ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als „ungünstig“ einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁹.

Siehe Abbildung/Karte im Anhang.

⁹ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BnatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BnatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Zuge der Planumsetzung müssen Bäume gefällt werden. An diesen hängen aktuell Nistkästen. Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass hier Stare oder Haussperlinge brüten und durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Zudem wurden bereits Bäume gefällt, hier wird von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten für Star und Gartenrotschwanz ausgegangen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 3. Der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Hochwertige Nahrungshabitate im Umfeld der Reviere werden nur im geringen Umfang beeinträchtigt.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA „Arten- und Biotopschutz“: Ziffer I. 2. Der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das in 4.1 a) beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Die vorhandenen Nistkästen werden an geeignete Stellen in der Umgebung umgehängt (Maßnahme V3-WC, Tab. 3). Für die potenziellen Nisthöhlen der beiden bereits gefällten Bäume muss ein Ausgleich im Umfang 1:3 durchgeführt werden, um Betroffenheiten von Star und Gartenrotschwanz zu vermeiden (Maßnahme V6-WC Tab. 3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohnen am Buchberg“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Das Ausweichen potenzieller Brutpaare von Star und Haussperling auf die umgehängten Kästen in der Umgebung ist wahrscheinlich. Die beiden Arten sind in Bezug auf ihren Niststandort relativ anspruchslos, entscheidend ist das Vorhandensein von Höhlen. Das Ausweichen von Gartenrotschwanz und Star ist ebenfalls wahrscheinlich, die Wahrscheinlichkeit wird durch den 1:3 Ausgleich erhöht. Der potenzielle Wegfall der Nistplätze für den Zeitraum einer Brutsaison aufgrund der frühzeitigen Baumfällungen ist für die Population verkraftbar, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Bei Entfernung der Gehölzbestände und der entsprechenden Nistkästen während der Brutzeit ist die Tötung von Nestlingen von Gartenrotschwanz, Haussperling und Star nicht auszuschließen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- *den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- *der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.
Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine Tötung von Eiern und Nestlingen erhöht das natürliche Mortalitätsrisiko signifikant.

- c) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Findet die Baufeldräumung und Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit statt (Oktober - Februar), kann eine Tötung von Staren und Haussperlingen vermieden werden (Maßnahme V1-WC, Tab. 3). Die vorgezogenen Baumfällungen wurden ebenfalls außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Gartenrotschwanz, Star und Haussperling gelten als wenig störungsempfindlich, erhebliche Störungen der lokalen Populationen im Planumfeld sind nicht zu erwarten.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

--

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

Im Formblatt Höhlenbrüter nicht relevant.

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁰

¹⁰ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

Nicht erforderlich

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anhang III: Fledermäuse

zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)¹¹

Stand: Mai 2012

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmeveraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung:

Aufgrund der bereits erfolgten Baumfällungen vor Beginn der Untersuchungen, kann über das Artenspektrum der Fledermäuse in den betroffenen Bäumen keine Aussage getroffen werden. Aufgrund der starken Verbreitung der Zwergfledermaus im Siedlungsbereich, behandelt der vorliegende Prüfbogen beispielhaft diese Art. Grundsätzlich werden aber alle baumhöhlen- und spaltenbewohnenden Arten von den Vermeidungsmaßnahmen profitieren.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹²

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart¹³

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nicht gefährdet	3 (gefährdet)

¹¹ LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG. Formular zum Download auf der Internetseite der LUBW.

¹² Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

¹³ Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben.

Inbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essenziellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z. B. hinter Fassadenverkleidungen. Die Weibchen ziehen ihre Jungen in sogenannten Wochenstubenquartieren auf, die sie ab etwa Mai beziehen. Die Wochenstuben umfassen meist 50 bis 100 Tiere, die Aufzucht der Jungen dauert ca. vier Wochen, danach lösen sich die Wochenstubenquartiere auf. Männchen schlafen eher in Einzelquartieren. Winterquartiere befinden sich vermutlich meist ebenfalls in Spalten an Gebäuden, weitere Funde von überwinternden Zwergfledermäusen gibt es in Höhlen, Felsspalten, Tunneln und Kellern.

In Baden-Württemberg ist die Zwergfledermaus vergleichsweise häufig anzutreffen. Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrungsgrundlage stellen Insekten dar. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z. B. Brut- oder Nahrungshabitats).

Aufgrund der vorgezogenen Baufeldräumung sind aussagen über ein tatsächliches Vorkommen, Artenspektrum, Populationsdichte und Bedeutung etwaiger Vorkommen nicht mehr möglich.

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

- welche Gegebenheiten (insb. Biotopstrukturen) für die Möglichkeit des Vorkommens der Art sprechen und
- aus welchen Gründen der Nachweis des Vorkommens nicht geführt werden konnte (Worst-case-Analysen sind allerdings nur zulässig, wenn wissenschaftliche Erkenntnislücken vorhanden sind, die nicht behebbar sind) bzw. nicht geführt werden muss (z.B. wenn die Art durch die Vorhabenwirkungen nicht in verbotsrelevanter Weise betroffen werden kann oder wenn eine Ermittlung des Artvorkommens unverhältnismäßig wäre, was jedoch von der zuständigen Naturschutzbehörde festzustellen wäre).

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Keine konkreten Aussagen möglich, Siehe 3.2 Auf Grundlage der Worst-Case Betrachtung muss von einer ehemals guten Habitatqualität ausgegangen werden. Über den Zustand der lokalen Population

liegen keine Informationen vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate¹⁴.

--

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Im Rahmen der Worst-case Betrachtung wird davon ausgegangen, dass die gefälltten Bäume mittleres Potenzial für Fledermausquartiere hatten, welches durch die Fällung verloren ging.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essenzielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essenzielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Eine essenzielle Funktion als Nahrungshabitat oder Leitstruktur kann aufgrund der geringen Größe der Planfläche ausgeschlossen werden.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

Nicht über das unter 4.1a beschriebene Maß hinaus.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

¹⁴ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

Für die potenziellen Quartiere der beiden bereits gefällten Bäume muss ein Ausgleich im Umfang 1:3 durchgeführt werden, um Betroffenheiten der Fledermäuse zu vermeiden (Maßnahme V6-WC Tab. 3).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: ---

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

Hier zutreffend § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG: Die Eingriffsregelung wird im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohnen am Buchberg“ abgearbeitet.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Das Ausweichen von Fledermäusen auf Quartiere in neu aufgehängten Kästen ist wahrscheinlich, die Wahrscheinlichkeit wird durch den 1:3 Ausgleich erhöht. Der potenzielle Wegfall der Quartiere für den Zeitraum einer Saison aufgrund der frühzeitigen Baumfällungen ist für die Population verkraftbar, die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird gewahrt.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen, der ökologischen Wirkungsweise, dem räumlichen Zusammenhang, Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen), der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird, der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen, der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement, der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

- Nicht erforderlich

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Die Baumfällungen wurden außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt, Betroffenheiten von potenziell vorhandenen, genutzten Tagesquartieren und damit Tötungen anwesender Fledermäuse können damit ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder

- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos ist nicht anzunehmen.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Nicht über das in 4.1 c) beschriebene Maß hinaus.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Nicht erforderlich.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)¹⁵

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
- erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.